



Europäische Union



Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027

Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

## Orientierungshilfe zur Vergabe

### Übersicht

1. Hinweis zur Nutzung der Orientierungshilfe .....	2
2. Grundsatz.....	2
3. Vergabedokumentation .....	2
4. Ablauf eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb.....	2
5. Direktvergabe bzw. Direktauftrag.....	4
6. Weitere Informationen .....	5

## **1. Hinweis zur Nutzung der Orientierungshilfe**

Die Orientierungshilfe wurde als Hilfestellung für die Projektträger erstellt. Gleichwohl verbleibt die Letztverantwortung für Richtigkeit des Vergabeverfahrens beim jeweiligen Projektträger. Dementsprechend haben Projektträger auch – anhand der Umstände des Einzelfalls – zu prüfen, ob die Ausführungen der Orientierungshilfe im Hinblick auf deren Inhalt und Aktualität auf den jeweiligen Beschaffungsvorgang übertragen werden können.

Diese Orientierungshilfe ersetzt nicht die konkrete Prüfung im Einzelfall anhand der rechtlichen Vorgaben. Die Orientierungshilfe dient lediglich als Hilfestellung für den Ablauf einer Vergabe.

Aufgrund der Komplexität eines Vergabeverfahrens kann es im Einzelfall empfehlenswert sein, sich fachkundig beraten zu lassen.

## **2. Grundsatz**

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens zu beachten. Es sind die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung und insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen.

Vergaben von Aufträgen die ein Berufsbild betreffen sind in einem Vergabeverfahren durchzuführen.

## **3. Vergabedokumentation**

Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden = Vergabevermerk.

## **4. Ablauf eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb**

Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. Der Projektträger hat zunächst zu prüfen, ob im

konkreten Fall eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb zulässig ist. Die Prüfung und Begründung für das Verfahren ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

#### Vorbereitung des Verfahrens

Es bedarf einer genauen Leistungsbeschreibung des zu erwerbenden Produktes oder der Dienstleistung. In einer Leistungsbeschreibung sind die zu erbringenden Leistungen klar und deutlich zu formulieren, dass die Bieter ein umfassendes Angebot abgeben können und die eingehenden Angebote miteinander vergleichbar sind.

Ferner müssen entsprechende Eignungs- und Zuschlagskriterien festgelegt und bekannt gemacht werden.

Bei den Eignungskriterien ist zwischen zwingenden Mindestanforderungen und Anforderungen, bei denen ein Beurteilungsspielraum besteht, zu unterscheiden. Hierbei dürfen keine sachfremden oder diskriminierenden Kriterien benannt werden. Die Eignungskriterien sind den angebotsabgebenden Unternehmen im Rahmen der Ausschreibung mitzuteilen.

Zuschlagskriterien sind beispielsweise Qualität, Qualifikation, Preis und Verfügbarkeit. Sie müssen mit den Anforderungen der Ausschreibung übereinstimmen. Für den Kreis der angebotsgebenden Unternehmen muss eindeutig erkennbar sein, was das Angebot beinhalten muss. Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind bekannt zu machen und in der Vergabedokumentation festzuhalten. Aspekte, die in den Vergabeunterlagen nicht gefordert wurden, dürfen nicht gewertet werden.

#### Angebotseinholung

Es sind mindestens 3 Aufforderungen zur Angebotsabgabe zu tätigen. Die schriftliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten muss eine Leistungsbeschreibung, Eignungskriterien und Zuschlagskriterien enthalten, damit die Bieter über den Inhalt der zu erbringenden Leistungen derart informiert sind, dass sie ein detailliertes Angebot erstellen können. Zudem ist ein Datum anzugeben, bis wann das Angebot abgegeben werden muss und wann mit dem Zuschlag zu rechnen ist.

**Achtung:** Die Bieter müssen alle gleich behandelt werden, d.h. die Bieter an einem Vergabeverfahren müssen dieselben Vergabeunterlagen erhalten und gleichförmig informiert werden. Es müssen für alle dieselben Fristen gelten und dieselben Anforderungen

gestellt werden. Vergabe-/Verdingungsunterlagen müssen so formuliert sein, dass hierauf vergleichbare Angebote abgegeben werden können. Um allen Bietern gleiche Chancen zu bieten, werden die Angebote nicht offengelegt. Es wird bei der öffentlichen Auftragsvergabe Geheimwettbewerb veranstaltet. Eine persönliche Absprache ist nicht zulässig, da so nicht nachvollzogen werden kann, welcher Bieter wie informiert wurde.

#### Prüfung der eingegangenen Angebote mit Auswahlentscheidung

Die eingegangenen Angebote werden gemäß der Leistungsbeschreibung, Eignungskriterien und Zuschlagskriterien geprüft. Die Prüfung ist im Vergabevermerk zu dokumentieren. So ist zu dokumentieren, welche Bieter angefragt wurden und wer hat ein Angebot abgegeben. Falls mehr als ein Angebot eingegangen ist, ist für jeden Bieter im Einzelnen eine Bewertung des Angebots an Hand der Leistungsbeschreibung, der Eignungskriterien und der Zuschlagskriterien aufzuführen. Anschließend erfolgt die Darstellung und Begründung, welcher Bieter aus welchem Grund das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

#### Zuschlagserteilung

Der Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, erhält den Zuschlag.

Die weiteren Bieter erhalten eine schriftliche Absage.

**Hinweis:** Die Angebotseinholung, die Angebote gemäß der entsprechenden Leistungsbeschreibung und den darin enthaltenen Zuschlagskriterien sowie der Vergabevermerk müssen in ESF-Bavaria 2021 mit den Antragsunterlagen eingereicht werden.

Der letzte Schritt – die Zuschlagserteilung – soll nach dem Eingang der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erfolgen.

### **5. Direktvergabe bzw. Direktauftrag**

Der Projektträger hat zunächst zu prüfen, ob im konkreten Fall ein Direktauftrag zulässig ist. Die Prüfung und Begründung für das Verfahren ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Bei der Erteilung des Direktauftrages hat der Auftraggeber einen weiteren Handlungsspielraum und es muss kein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Eine formelle Markterkundung ist nicht notwendig. Eine formlose (z.B. telefonische oder per E-

Mail) Nachfrage bei einer gewissen Anzahl von in Frage kommenden Anbietern oder eine Preisrecherche im Internet wird aber regelmäßig zumutbar und erforderlich sein. Der Auftraggeber muss seine Vorgehensweise angemessen dokumentieren, beispielsweise indem er bei der Beschaffungsakte die zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit herangezogenen Angebote, Preislisten, Vermerk etc. aufbewahrt.

## 6. Weitere Informationen

Das Auftragsberatungszentrums Bayern e.V. <https://www.abz-bayern.de/abz/in-halte/home.html> hat weitere Informationen auf seiner Internetseite und bietet auch eine kostenfreie Basisinformation zum Vergaberecht an.

**Hinweis:** Verstöße gegen das Vergaberecht sind Auflagenverstöße und können zur Kürzung der geltend gemachten Ausgaben bis hin zum Widerruf des Zuwendungsbescheides führen.